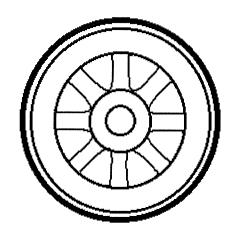
Einwohnergemeinde Radelfingen



Reglement über die Betreuungsgutscheine

Gültig ab 1. August 2020

Die Gemeinde Radelfingen erlässt folgendes Reglement über die Betreuungsgutscheine:

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

Betreuungsgutscheine

Art. 2 Die Gemeinde Radelfingen unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Altersgruppen

Art. 3 ¹Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) Kinder unter 12 Monaten,
- b) Vorschulkinder ab 12 Monaten,
- c) Schulkinder ab Kindergarteneintritt,
- d) Maximal bis und mit 2. Klasse.

Organisation

Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.

Kein Rechtsanspruch

Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)

Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.

Betreuungsgutscheinhöhe

Art. 7 Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach dem vorgegebenen Berechnungssystem des Kantons Bern.

Unterlagen

Art. 8 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 9 Abs. 2 erforderlich sind.

Verfahren

- **Art. 9** ¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:
- a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt.

² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.

- b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 zu.
- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art.10 vor.
- d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.
- ² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Priorisierung

- **Art. 10** Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:
- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Gesuche nach deren Eingangsdatum (Art. 9 Abs. 1 Bst. e).

Anpassung der Betreuungsgutscheine

Art. 11 ¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

² Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigte

Art. 12 Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum (Art. 34e ASIV) hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühr

Art. 13 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2020 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 14. September 2020

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

Christine Gerber

Martin Riesen

Detligen, 15. September 2020

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 14. August 2020 bis 14. September 2020 in der Gemeindeverwaltung Radelfingen in Detligen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern Nr. 33 vom 14. August 2020 und Nr. 35 vom 28. August 2020 bekannt gemacht.

Der Gemeindeverwalter

Detligen, 15. September 2020

Martin Riesen

Beschwerden: Keine

Der Gemeindeverwalter

Detligen, 15. Oktober 2020

Martin Riesen